

# Info

# Anpassung der Bezüge zum 01.04.2011

Entwurf des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011 (LBVAnpG 2011)

## 1.1 Einmalzahlung im Jahr 2011

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360,- EUR, wenn sie in diesem Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge haben. Teilzeitkräfte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend der Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitkraft. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf beträgt die Einmalzahlung 120,- EUR.

Am 1. April 2011 vorhandene **Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen** erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 360,- EUR ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

### 1.2 Lineare Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2011

Soweit der Entwurf des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011 (LBVAnpG 2011) eine Anpassung der Bezügebestandteile **der Besoldungsem- pfängerinnen und Besoldungsempfänger** vorsieht, werden diese mit Wirkung ab dem 01.04.2011 um 1,5 v. H. erhöht.

Für die **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** erhöhen sich die dynamischen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge grundsätzlich ebenfalls um 1,5 v. H. Bei der Bezügeanpassung zum 01.04.2011 handelt es sich um die achte auf den 31.12.2002 folgende Anpassung nach § 70 BeamtVG. Der bis 31.03.2011 gültige 7. Anpassungsfaktor in Höhe von 96,208 v.H. (§ 69e Abs. 3 BeamtVG F. bis 31.08.2006) entfällt daher mit Ablauf des 31.03.2011.

Der jeweilige Ruhegehaltssatz ist, soweit er von der Absenkung betroffen ist, mit dem Faktor 0,95667 neu zu berechnen. Der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende

Ruhegehaltssatz gilt gem. § 69e Abs. 4 BeamtVG in der Fassung bis 31.08.2006 als neu festgesetzt und ist der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2011 zu Grunde zu legen.

Die Höhe des neu berechneten bzw. festgesetzten Ruhegehaltssatzes ergibt sich aus der Bezügemitteilung, soweit nicht lediglich für einen dem September 2011 vorangegangenen Abrechnungszeitraum Bezüge nachgezahlt werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass die Absenkung des bisherigen Höchstruhegehaltssatzes von 75,00 v. H. auf 71,75 v. H. nicht gegen das Grundgesetz verstößt (Urteil vom 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02).

Die Anpassung der Bezüge zum 01.04.2011 steht unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung.

### 2. Hinweise zu den Bezügemitteilungen für den Monat September 2011

Die ZBV stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich seit Ende des Jahres 2010 die Bezügezahlungen nach und nach auf ein neues Abrechnungssystem um.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der rückwirkenden Bezügeanpassung zum 01.04.2011 eine Nachzahlung für den Zeitraum vom April bis August 2011 teilweise noch mittels des früheren Abrechnungssystems zur Auszahlung gebracht wird. In diesen Fällen werden Ihnen ggf. mehrere Bezügemitteilungen zugesandt.